

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 24. März 2026

**Dossier Nr. 12206, «Rundschau» vom 11. Februar 2026 –
«Liechtensteinerinnen im Kampf gegen das Abtreibungsverbot»**

Sehr geehrter Herr XY

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 15. Februar 2026, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«<https://www.srf.ch/play/tv/rundschau/video/liechtensteinerinnen-im-kampf-gegen-abtreibungsverbot?urn=urn:srf:video:0383bdf1-9dae-4549-bb19-ecaccfa94ece>»

Es geht um den Beitrag "Liechtensteinerinnen im Kampf gegen das Abtreibungsverbot", namentlich um die Sequenz, die zwischen 1:15 und 2:19 zu sehen ist.

Der Sprecher fängt die Sequenz, während im Bild eine Luftaufnahme von Vaduz zu sehen ist, mit sichtbarem Schloss, mit folgendem Satz an:

"Lichtenstein: Ein Land, ein Volk, ein Fürst."

Damit wird Liechtenstein in eklatanter Art und Weise mit dem NS-Unrechtsregime gleichgesetzt. Dessen Parole war bekanntlich: "Ein Reich - Ein Volk - Ein Führer".

Mit anderen Worten wird auf eine sauglattistische Art und Weise eine Verbindung zwischen dem unbescholtenen Fürst, der später als "konservativ" kritisiert wird, und der NS-Diktatur hergestellt.

Es wird kritisch angegeben, dass in Liechtenstein Staat und Kirche nicht getrennt seien, wobei natürlich verschwiegen wird, dass in der Schweiz dies ebenfalls der Fall ist, wenn man von den Kantonen Jura und Genf absieht, die über ein laizistisches Verfassungssystem nach französischem Vorbild verfügen. Nicht vor allzu langer Zeit wurde auch im Kanton Zürich eine Vorlage an der Urne verworfen, welche dies in jenem Kanton gewährleisten sollte, wo

die Rundschau-Redaktion zu Hause ist.

Und all dies im Zusammenhang mit der Anlehnung an eine NS-Parole, die jedermann kennt, wenn er nur minimale Bildung genossen hat. Die Assoziation und vor allem auch die Suggestion sind eindeutig:

In Liechtenstein herrscht eine Art Adolf Hitler, weil er und das kleine Land als extrem konservativ gelten. Konservativ wird damit mit dem Nationalsozialismus gleichgesetzt, was gerade bei der woken Szene, welche das Schweizer Fernsehen und dessen Berichterstattung enorm beeinflusst, immer wieder zu hören ist. Insbesondere in Deutschland.

Die Gründerväter der EU sind unter anderem Churchill, De Gaulle und Adenauer.

Konservative haben gegen Nationalsozialisten gekämpft. Sie mit den Nazis gleichzusetzen, ist historisch falsch.

Diese Gleichsetzung mit den Nazis ist gerade bei der woken Szene sehr typisch, wenn es um das Abtreibungsverbot geht. Wer gegen Abtreibung ist, ist gemäss dieser Suggestion ein Nazi oder zumindest rechtsextrem. Da die Rundschau-Redaktion offenkundig von den woken Ideologien beeinflusst ist, wird aus ideologischen Gründen dieser Verbindung hergestellt. Auch in der Schweiz gab es nicht schon immer eine liberale Abtreibungspraxis, bis das Volk die Fristenlösung einführte.

War die Schweiz zuvor ein nationalsozialistisch geprägter Staat? Waren die katholisch geprägten Kantone der Schweiz in den 60ern und 70ern von Nazis bewohnt? Liechtenstein ist ein katholisch geprägter Staat. Der Papst lehnt die Abtreibung ebenfalls ab. Ist er deswegen ein Nazi?

Wie wenn es eine Rolle spielen würde, beruft sich die Redaktion dann auf die UNO. Das wird von SRG-Journalisten immer wieder gemacht, vor allem ohne nähere Angaben. Die UNO kritisiert das Abtreibungsverbot. Ist das wirklich relevant?

Es sieht so aus, dass die Redaktion dem kleinen Land eine Art völkerrechtswidriges Verhalten unterstellen will, weil es ein strenges Abtreibungsrecht hat. Und sie sind konservativ, ergo Nazis, ergo "Ein Land, ein Volk, ein Fürst."

Dabei ist die UNO eine Organisation, die von Schurkenstaaten dominiert wird. Das Mullah Regime wurde gerade Vize-Chair im Bereich Gender Equality, Demokratie und friedliche Entwicklung.

Dieser ständige UNO-Verweis will eine Art moralische Autorität herstellen, warum Liechtenstein sich daneben verhalte. Damit ist offensichtlich, dass der Beitrag nicht neutral ist. Das SRF inszeniert sich hier als Unterstützer für die Beseitigung des Abtreibungsverbotes in Liechtenstein.

Gleich nach der Sequenz wird eine linke Politikerin gezeigt, die gegen das Abtreibungsverbot kämpft. Die politische Bevorzugung der linken Politikerin ist offensichtlich. Um ihre Position zu verstärken, gibt es die Sequenz, die beanstandet wird.

Ich mache hiermit die Verletzung von Art. 4 Abs. 1 RTVG und von Art. 4 Abs. 2 RTVG geltend.»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Zum Vorwurf der Anspielung auf eine NS-Parole

Der Beanstander kritisiert folgende Textstelle zu Beginn des Beitrags: «Liechtenstein: Ein Land, ein Volk, ein Fürst». Der Beanstander schreibt, der Beitrag setze damit das Fürstentum Liechtenstein mit dem nationalsozialistischen Regime gleich. Ein Slogan der Nationalsozialisten lautete: «Ein Volk, ein Reich, ein Führer». Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Trikola als journalistisches Stilmittel und gängige rhetorische Figur in Territorienmottos

Gegen den Vorwurf, mit der Formulierung «ein Land, ein Volk, ein Fürst» auf eine Nazi-Parole angespielt zu haben, wehren wir uns entschieden. Im Gegenteil: Bei der Formulierung des Off-Textes hatten wir vielmehr die liechtensteinische Nationalparole /Wahlspruch – «Für Gott, Fürst und Vaterland» – im Hinterkopf. Solche Dreisätze/Trikola gelten allgemein als beliebte Struktur für Wortgruppen und Teilsätze; gerade für journalistische Formulierungen. Sie sind vor allem aber eine beliebte stilistische Figur politischer Territorienmottos: so z.B. auch *liberté, égalité, fraternité* in Frankreich oder *Wisdom, Justice, Liberation* im US-Bundesstaat Georgia, um nur zwei von vielen Beispielen zu nennen.

Den Stil dieser Territorienmottos griff die Anfangssequenz in einer griffigen, rhythmischen Formulierung auf. Es handelte sich bei dieser Stelle im Beitrag um eine – im journalistischen Jargon – sogenannte «Golden Minute». In solchen Sequenzen soll jeweils zu Beginn des Beitrags kurz und griffig aufgezeigt werden, worum sich der Beitrag dreht. Mit der Formulierung «ein Land, ein Volk, ein Fürst» wurde skizziert, dass es sich beim Beitrag um ein Porträt unseres Nachbarlandes, seiner Bewohner und seines Monarchen handelte. Dieses Versprechen löste der Beitrag auch ein: Er zeigte auf, wie sich am Thema Abtreibungsverbot in unserem Nachbarland ein komplexes Verhältnis zwischen den beiden Souveränen «Volk» und «Fürst» auftut.

«Volk» und «Fürst» als zentrale Begriffe der Liechtensteiner Verfassung

Mit der Nazi-Parole gemeinsam hatte die Formulierung im Beitrag einzig das Wort «Volk». Das Wort «Volk» ist zwar aufgrund des historischen Gebrauchs im Nationalsozialismus historisch aufgeladen. «Volk» ist jedoch auch weiterhin ein zentraler Begriff im Recht – und der «Fürst» und das «Volk» bilden auch zentrale Begriffe der Liechtensteiner Verfassung. Ersichtlich wird dies z.B. an der – vom liechtensteinischen Schulamt betriebenen – Website namens «Fürst und Volk», die sich der Staatskunde Liechtensteins widmet. Es ist also keineswegs abwegig, in einem Beitrag, der sich dem politischen System Liechtensteins widmet, die Aufzählung «Land, Volk und Fürst» zu verwenden, da wir hier schlichtweg zentrale Begriffe der Liechtensteinischen Verfassung aufgegriffen haben.

Falsche Wiedergabe der Aufzählungsreihenfolge in der Beanstandung

Der Beanstander zitiert die Nazi-Parole übrigens falsch als «Ein Reich - Ein Volk - Ein Führer». Die Nazi-Parole lautete nachweislich aber «*ein Volk*, ein Reich, ein Führer». Der Beanstander rückt die Nazi-Parole somit inhaltlich näher an die SRF-Formulierung als nötig, um sein Argument zu unterstützen.

Zum Vorwurf Gleichsetzung Liechtensteins mit dem NS-Regime

Auch der Vorwurf der Gleichsetzung Liechtensteins mit dem NS-Regime im Beitrag lässt sich in keiner Weise halten. Als Argument schreibt der Beanstander etwa, beim Schweizer Fernsehen werde das Wort «konservativ» «immer wieder» «mit dem Nationalsozialismus gleichgesetzt». Er liefert für diese Unterstellung aber keine stichhaltigen Belege, zu denen wir konkret Stellung nehmen könnten.

Zudem schreibt der Beanstander weiter: «Gleich nach der Sequenz wird eine linke Politikerin gezeigt, die gegen das Abtreibungsverbot kämpft. Die politische Bevorzugung der linken Politikerin sind offensichtlich. Um ihre Position zu verstärken, gibt es die Sequenz, die beanstandet wird». Er moniert, der Beitrag habe «die linke Politikerin» «politisch bevorzugt». Hierzu möchten wir festhalten, dass die «Rundschau» diverse Anfragen bei anderen Politiker:innen gemacht hat und diese gerne für ein Statement in den Beitrag genommen hätte. Die Redaktion stand über Wochen mit mehreren bürgerlichen Politikerinnen und Jungpolitikerinnen in Kontakt, die wir gerne neben Tatjana As'ad im Beitrag porträtiert hätten. Zudem haben wir die Parteipräsidenten von allen im Landtag vertretenen Parteien (VU, FBP, DPL) zum Teil mehrfach angefragt, ebenso das Erzbistum Vaduz. Leider stand uns niemand für ein TV-Interview zur Verfügung. Die schriftlichen Statements der Parteien FBP, VU und DpL haben wir im [Online-Artikel](#) zur Sendung wiedergegeben.

Im Beitrag kommen aber sehr wohl andere Positionen als diejenige der Freien Liste zu Wort – in Statements von Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern in Umfragen vor der Kirche und bei einer Studentenparty. Auch die Position des Fürstenhauses kam im Beitrag vor, sowohl in einem schriftlichen Statement als auch in Archiv-Sequenzen. Sehr gerne hätten wir Erbprinz Alois zu einem ausführlichen TV-Interview getroffen, das seiner Haltung noch mehr Raum in der Berichterstattung gegeben hätte, leider war auch dies trotz mehrfacher Nachfrage nicht möglich.

Im Beitrag wurden in keiner Hinsicht Liechtenstein oder das Fürstenhaus mit der NS-Diktatur verglichen. Die Rundschau hat vielmehr transparent mit Fakten, Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen gearbeitet und die gesellschaftspolitisch wichtige Thematik differenziert eingeordnet.

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag ebenfalls angesehen und hält abschliessend fest:

Wir gehen mit dem Beanstander einig, dass die von der Redaktion gewählte «Golden Minute», mit der «kurz und griffig aufgezeigt werden soll, worum sich der Beitrag dreht», «sauglattistisch» ist. Die «beliebte stilistische Figur» ist in diesem Fall deplatziert, da ein, wie es der Beanstander schreibt, «einigermassen gebildetes Publikum» tatsächlich die Assoziation «ein Volk, ein Reich, ein Führer» macht.

Für die Ombudsstelle massgebend ist die Frage, ob dieser «Sauglattismus» auch gegen Art. 4 Abs. 1 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) verstösst. Zwar ist nicht von der Hand zu weisen, dass im Beitrag über das in Liechtenstein geltende Abtreibungsverbot nach der «Golden Minute» zunächst eine Bezugnahme auf die nationalsozialistische Propaganda erblickt werden könnte. Doch das Narrativ des Beitrags zielt in eine ganz andere Richtung, wie rasch erkennbar wird. Er thematisiert, dass das Abtreibungsverbot zum zweiten Mal innert 15 Jahren der liechtensteinischen Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt werden soll, dass aber bei einem Ja der Fürst sein Veto einlegen könnte. Von daher gesehen geht es tatsächlich um ein Land, ein Volk und einen Fürsten: Liechtensteins Volk bestimmt über eine Abstimmungsvorlage, der Fürst spielt aber die entscheidende Rolle. Dieser offensichtliche Fokus überwiegt deutlich und macht rasch klar, dass eine Anspielung an die NS-Parole weder bewusst noch unbewusst beabsichtigt war. Ein Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 RTVG liegt nach Auffassung der Ombudsstelle deshalb nicht vor.

Der Beanstander wirft der Redaktion aber auch einen Verstoß gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG vor. SRF inszeniere sich als Unterstützer für die Beseitigung des Abtreibungsverbots in Liechtenstein. Die politische Bevorzugung der Linken sei offensichtlich.

Es geht im Beitrag um Initiantinnen und Initianten, die Unterschriften gegen das im Fürstentum Liechtenstein geltende Abtreibungsverbot sammeln wollen. Auch wenn dieses Anliegen in Liechtenstein von der linken Partei «Freie Liste» vorangetrieben wird, handelt es sich bei der sog. Fristenlösung um eine gesetzliche Regelung, die weit über linke Kreise hinaus Unterstützung erhält. Davon zeugt die deutliche Zustimmung in vielen Ländern. So wurde beispielsweise in der Schweiz die Verankerung der sog. Fristenlösung im schweizerischen Strafgesetzbuch im Rahmen einer Referendumsabstimmung im Jahr 2002 von über 72 Prozent der Stimmberechtigten gutgeheissen. Darunter auch von Befürwortern katholischen Glaubens.

Liechtenstein und die Schweiz sind durch eine extrem enge Nachbarschaft verbunden. Diese beruht auf einer Währungsunion, einem gemeinsamen Zollgebiet und auf über 100 Verträgen. Beide Staaten teilen sich den Wirtschaftsraum, das Mobilfunknetz, ein ähnliches Bildungssystem sowie die Neutralitätspolitik.

Ebenso deutlich sind aber die Unterschiede: Während die Schweiz eine (halb)direkte Demokratie ist, bildet Liechtenstein eine konstitutionelle Erbmonarchie mit starkem Vetorecht des Fürsten. Weil die Fristenlösung in Liechtenstein verboten ist, kommen immer wieder Frauen aus dem Fürstentum in die Schweiz, um das Abtreibungsverbot zu umgehen. Schon deshalb stösst die erneute Unterschriftensammlung in der Schweiz zweifellos auf Interesse und eine Berichterstattung erscheint auch aus diesem Grund als berechtigt.

Der Beitrag ist über weite Strecken sehr persönlich gehalten. Zu Wort kommen betroffene Frauen, die betonen, dass ihnen die Abtreibung alles andere als leicht fiel, und sie nennen auch die Gründe dafür. Dies wird auch durch eine in der Schweiz tätige Hebamme und Trauerbegleiterin ausgeführt. Es ist also nicht so, dass die Abtreibung ohne Wenn und Aber als die einzig richtige Lösung angepriesen wird. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die UNO das Abtreibungsverbot gerügt hat. Dies nicht zu erwähnen, weil der Beanstander die internationale Organisation als «von Schurkenstaaten dominierte Institution» bezeichnet, geht nicht an.

Als persönlicher Grund, warum sich viele nicht getrauen, offen ihre Haltung zur Abtreibungsfrage zu nennen, wird wiederholt die Kleinräumigkeit genannt, dass sich «jeder und jede kennt». Man wolle niemandem auf die Füsse treten, auch dem Fürsten nicht. Hinzu kommt, dass bei einer politischen Frage, die gegebenenfalls wieder bei einer Volksabstimmung geklärt wird, erst dann befürwortende und ablehnende Stimmen im Gleichgewicht zu halten sind, wenn der Abstimmungstermin naht. Das ist noch lange nicht der Fall, haben die Initiantinnen und Initianten doch noch nicht einmal mit dem Sammeln der Unterschriften begonnen. Dass die «Rundschau» dennoch schon heute einen Beitrag dazu verfasst hat, rechtfertigt sich auch mit der Antwort aus dem Fürstenhaus, man werde ein Veto «zu gegebener Zeit» prüfen. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass selbst der Fürst seiner Haltung gegenüber dem Abtreibungsverbot bei einer Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden nicht mehr durch sein Veto zum Durchbruch verhelfen wird.

Die Ombudsstelle stellt trotz dem «Sauglattismus» durch die Bezeichnung «ein Land, ein Volk, ein Fürst» weder einen Verstoss gegen Art. 4 Abs. 1 noch gegen Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes fest.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz